



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B50.001/0002-I 2/2007

An das
Präsidium des Nationalrats

1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Georg Kathrein
*Durchwahl: 2126

Betrifft: Entwurf für ein EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz – EU-VStVG.
Begutachtungsstellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, eine Ausfertigung seiner Begutachtungsstellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Entwurf zu übermitteln.

09. März 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B50.001/0002-I 2/2007

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Georg Kathrein
*Durchwahl: 2126

Betrifft: Entwurf für ein EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetz
– EU-VStVG.
Begutachtungsverfahren.

Bezug: Zu Z BKA-670.502/0002-V/A/1/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 22. Jänner 2007 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 des Entwurfs

Die zum Teil nicht gelungenen Begriffsbestimmungen des Art. 1 des Rahmenbeschlusses müssen nicht wörtlich übernommen werden. Die Umsetzung dieses Rechtsakts könnte zum Anlass genommen werden, dessen Schwächen im Interesse einer klaren und transparenten Regelung zu beheben. So ist es etwa in der **Z 1** nicht notwendig, im Einleitungssatz auf die Zahlung „*durch eine natürliche oder juristische Person*“ abzustellen. Auch scheint ein gewisser Widerspruch zur Z 3 zu bestehen: Im Einleitungssatz der Z 1 ist von der Zahlung einer Geldstrafe durch eine bestimmte Person die Rede. Bei der Legaldefinition des „*Bestrafen*“ geht es dagegen darum, gegen wen die Entscheidung ergangen ist. Das kann unter Umständen einen Unterschied ausmachen. Darüber hinaus könnten auch die lit. a und b der Z 1 sprachlich vereinfacht werden, indem der jeweils letzte Halbsatz verkürzt wird („*wenn der Bestrafte die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht bringen konnte*“).

§ 1 Z 1 lit. a des Entwurfs erfasst auch Entscheidungen von Staatsanwaltschaften wegen gerichtlich strafbarer Handlungen (s. Art. 1 lit. a sublit. ii des Rahmenbeschlusses). Die Vollstreckung solcher Entscheidungen sollte allerdings im EU-JZG geregelt werden. Daher sollte in § 1 Z 1 lit. a der Ausdruck „*mit Ausnahme einer Justizbehörde*“ eingefügt werden.

§ 1 Z 1 lit. c kann im Hinblick auf das mit dem Bundeskanzleramt bereits hergestellte Einvernehmen, wonach die Vollstreckung der dort genannten „*auch in Strafsachen zuständigen*“ Gerichte im EU-JZG geregelt werden soll, entfallen.

In **§ 1 Z 2 lit. b und d** sollte jeweils von „*der selben*“ statt von „*der gleichen*“ Entscheidung gesprochen werden. Zudem müsste in Z 2 lit. b wohl die Vergangenheit verwendet werden, weil es hier um rechtskräftig abgeschlossene Verfahren geht.

In der **Z 2 lit. c** muss wohl nicht auf die Zahlung „*von Geldbeträgen*“ abgestellt werden.

Die Legaldefinition des „*Bestraftern*“ (**Z 3**) könnte ebenfalls verbessert werden. Gemeint ist damit wohl die Person, die die Geldstrafe oder Geldbuße nach der maßgeblichen Entscheidung zahlen muss.

In den **Z 6 und 7** sollte der Ausdruck „*eine Entscheidung*“ jeweils durch den Ausdruck „*die Entscheidung*“ ersetzt werden. Der „*Vollstreckungsstaat*“ könnte in der Z 7 sprachlich besser durch „*den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll*“ umschrieben werden.

Die Begriffsbestimmung des **Z 8** über die „*Bescheinigung*“ sollte nicht auf den Rahmenbeschluss, sondern auf die Anlage verweisen.

Zu § 2 des Entwurfs

Das Bundesministerium für Justiz regt eine ausdrückliche Klarstellung an, wonach außer dem VVG unter anderem auch das AVG anzuwenden ist. Darüber hinaus wird der pauschale Verweis der Erläuterungen auf die Zuständigkeitsbestimmungen des AVG Probleme bereiten. Hier bleibt insbesondere offen, welche Behörde zuständig ist, wenn es um eine Vollstreckung in unbewegliche Sachen geht. Daher wird angeregt, die Zuständigkeitsfrage noch einmal zu überdenken und im Gesetz selbst auszuführen, unter welchen Voraussetzungen eine Behörde für die Vollstreckung im Rechtshilfeweg örtlich zuständig ist.

Zu § 3 des Entwurfs

In der Bestimmung ist von „*dem zuständigen Gericht*“ die Rede, dem die Entscheidung zu übermitteln ist. Vorgeschlagen wird, dies durch einen Verweis auf den geplanten § 53b Abs. 1 und 2 EU-JZG zu präzisieren.

Zu § 4 des Entwurfs

Der Entwurf lässt eine Bestimmung vermissen, wonach die Verwaltungsbehörde den Bestraften zu hören hat, sofern er im Inland geladen werden kann (vgl. dazu § 53c Abs. 5 des Entwurfs für die EU-JZG-Novelle). Eine solche Verpflichtung ist aus rechtsstaatlichen Gründen unumgänglich.

Fraglich erscheint, ob die in **Abs. 1 Satz 2** vorgesehene Regelung im Rahmenbeschluss Deckung findet, weil dieser die dort aufgezählten Fälle nicht – wie es der Entwurf mit der vorgeschlagenen Fiktion macht - der Unvollständigkeit der Bescheinigung gleichstellt. Darüber hinaus lässt der Text offen, welche Erklärung hier gemeint ist und wie sich die Behörde über diese Erklärung informieren kann. Der bloße Hinweis der Erläuterungen auf eine Verordnung der Bundesministerin für Justiz genügt nicht. Das Gesetz selbst sollte hier Farbe bekennen.

In **Abs. 2 Z 4 lit. b** am Ende sollte das Wort „*und*“ durch den Ausdruck „*, wenn*“ ersetzt werden.

In **Abs. 2 Z 6** sollte nicht der zivilrechtliche Begriff „*unmündig*“, sondern der Ausdruck „*strafunmündig*“ verwendet werden. Dadurch können kollisionsrechtliche Auslegungsfragen vermieden werden.

Zu **Abs. 2 Z 7 lit. a und b sublit. aa** wird zur Vermeidung von Missverständnissen angeregt, nicht auf das innerstaatliche Recht, sondern auf das Recht des Entscheidungsstaats zu verweisen. In der lit. b sollte dem ersten Halbsatz der Ausdruck „*im Verfahren*“ vorangestellt werden.

Überhaupt entspricht **Abs. 2 Z 7** zwar dem Versagungsgrund des Art. 7 Abs. 2 lit. g des Rahmenbeschlusses. Bei dessen Umsetzung sollte aber auch der Fall bedacht werden, dass sich die in den lit. a und b genannten Umstände nicht aus der Bescheinigung, sondern aus anderen Tatsachen ergeben. Wenn etwa der Bestrafte nachweisen kann, dass er die Entscheidung entgegen der Bescheinigung nicht anfechten konnte, ist es schwer einsichtig, dass dennoch weiter vollstreckt werden kann. Vorgeschlagen wird, dieses dem Rahmenbeschluss inhärente Problem in Anlehnung an § 53c Abs. 3 Z 2 des Entwurfs für eine Novelle zum EU-JZG zu entschärfen. Demnach sollten die dort genannten Anhaltspunkte eine Konsultationspflicht der Behörde auslösen.

Auch **Abs. 3** erscheint zu unbestimmt. Die in Art. 20 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses enthaltenen Fälle sollten hier ausdrücklich angeführt werden.

Die Bedeutung des **Abs. 5**, wonach in den in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen die Vollstreckung unzulässig ist, ist unklar. Wenn – so die Einleitungssätze der Abs. 1, 2 und 3 – die Vollstreckung einer Entscheidung zu verweigern ist, kann das doch nur heißen, dass diese Maßnahme auch nicht zulässig ist. Darüber hinaus sollte die Auffassung der Erläuterungen, wonach es sich bei einem Verfahren zur Prüfung der Versagungsgründe um eine „weitere Formalität“ handle, überdacht werden. Art. 6 des Rahmenbeschlusses, auf den sich die Erläuterungen hier beziehen, verweist ja auf die Versagungsgründe des Art. 7 des Rahmenbeschlusses. Hier lässt sich doch nicht sagen, dass die Prüfung dieser Gründe nur eine „Formalität“ darstelle.

Letztlich fehlt bei den Verweigerungsgründen eine Regelung, die auf eine Amnestie oder Begnadigung in Österreich als Vollstreckungsstaat Bedacht nimmt (s. Art. 11 f des Rahmenbeschlusses). § 8 des Entwurfs betrifft nur im Entscheidungsstaat gewährte Amnestien oder Begnadigungen.

Zu § 5 des Entwurfs

Nach **Abs. 2** steht die Befugnis der Behörde zur Herabsetzung des zu vollstreckenden Betrags ua. unter der Bedingung, dass für die nicht im Hoheitsgebiet des Entscheidungsstaats begangenen Straftaten österreichisches Strafrecht gilt. Dieser Hinweis auf das österreichische Strafrecht sollte präzisiert werden. In den Erläuterungen könnte erwähnt werden, an welche Fälle hier gedacht ist.

Zu **Abs. 3** wird angeregt, nicht auf § 16 Abs. 2 VStG zu verweisen, sondern die Beschränkungen für die Ersatzfreiheitsstrafe, die dem Entwurf vorschweben, klar und deutlich zu normieren. Weiter könnte die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG der besseren Verständlichkeit halber näher ausgeführt werden (s. Abs. 4).

In **Abs. 5** sollte entsprechend dem Art. 16 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses klargestellt werden, dass die Übersetzung der Entscheidung auf Kosten der Vollstreckungsbehörde anzufertigen ist. Weiters fehlt eine dem § 53e Abs. 3 des Entwurfs für eine EU-JZG-Novelle entsprechende Regelung.

Zu § 6 des Entwurfs

Der in **Abs. 4** enthaltene Verweis auf das Verfahren nach § 4 Abs. 4 erscheint nicht plausibel, zumal diese Bestimmung nicht von einem besonderen Verfahren spricht.

Zu § 7 des Entwurfs

Auch hier wird angeregt, die Regelung des § 54b VStG näher auszuführen.

Zu § 10 des Entwurfs

In der **Z 3** erscheint der Verweis auf die „in sonstigen Rechtsvorschriften“ enthaltenen Gründe für die nicht erfolgte Vollstreckung der Entscheidung zu unbestimmt. Die Rechtsvorschriften, die im Einklang mit dem Rahmenbeschluss der Vollstreckung entgegenstehen, sollten angeführt werden.

Auch fehlt eine dem § 53i Z 2 des Entwurfs für eine EU-JZG-Novelle entsprechende Regelung (s. Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 lit. c des Rahmenbeschlusses).

Zu § 11 des Entwurfs

Angeregt wird, im Gesetz selbst klarzustellen, wie es sich mit den Kosten des Vollstreckungsverfahrens und der Verpflichtung des Bestraften, diese zu ersetzen, verhält.

Zu § 13 des Entwurfs

In § 13 und auch in den weiteren Bestimmungen ist stets von der „Vollstreckungsbehörde“ die Rede. Dieser Ausdruck ist missverständlich. Die Zuständigkeit zur Veranlassung der Vollstreckung österreichischer Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat kann wohl nur derjenigen Behörde zukommen, die die Entscheidung erlassen hat bzw. die für das Verfahren in erster Instanz zuständig ist. Dabei handelt es sich aber nicht um die „Vollstreckungsbehörde“.

Zu **Abs. 2** wird wiederum vorgeschlagen, auf die Fundstelle der Erklärung des Vollstreckungsstaats im Gesetzestext selbst hinzuweisen.

Abs. 3 bedarf ebenfalls einer Überarbeitung. Vorgeschlagen wird eine Regelung, die sich an § 14 Abs. 3 EU-JZG anlehnt.

In **Abs. 4** kommt das Anliegen des Rahmenbeschlusses, überschießende Vollstreckungen zu vermeiden, nicht ausreichend zum Ausdruck. Hier wird angeregt, § 53k Abs. 4 des Entwurfs für eine EU-JZG-Novelle zu übernehmen.

Zu § 15 des Entwurfs

Der in **Abs. 2 Z 1** enthaltene bloße Verweis auf den Rahmenbeschluss reicht wohl nicht aus. Auch hier sollten die im Rahmenbeschluss genannten Fälle ausdrücklich angeführt werden.

Vorgeschlagen wird letztlich, den in **Abs. 3** behandelten Fall einer Teilzahlung in § 14 zu regeln.

Eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

09. März 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt